

FOLGE 5

Handreichung

zur GOA

AUSZUG

Mit Fallbeispielen für:

- die optimale Abrechnung von Leistungen mit begründeter Faktorensteigerung
- abweichende Honorarvereinbarungen
- korrekte Steigerungsbegründungen

vor dem Hintergrund der Initiative der Bundesärztekammer

Dr. Wolfgang Rulf und Dr. Thomas Schmidt





Inhalt

VORWORT		4
1.	DIE PROBLEMATIK MIT DER GOÄ-REFORM – MÖGLICHE INTERIMSLÖSUNGEN DURCH DIE INITIATIVE DER BUNDESÄRZTEKAMMER	(
1.2 1.3 1.4 1.5	Zur Lage Der Ansatzpunkt Die Initiative der Bundesärztekammer (BÄK) Eine Frage der ärztlichen Ethik? Urteil des Bundesverfassungsgerichtes Umsetzung 1.6.1 § 2 GOÄ "Abweichende Vereinbarung" 1.6.2 § 5 GOÄ "Bemessung der Gebühren"	6 6 7 8 8
2 .	HINTERGRUND: DIE GOÄ – EINE UNENDLICHE GESCHICHTE	11
3. 3.1.	SCHWELLENWERTE Begründungen 3.1.1 Hinweise zu Begründungen bei Überschreitung des Schwellenwertes 3.1.2 Beispiele für Begründungen 3.1.2.1 Allgemeine Begründungen – in der Regel bei langandauernden Beratungen (z. B. Ziffer 1, 3, 34, 849) oder erhöhtem Untersuchungsaufwand 3.1.2.2 Weitere allgemeine Begründungen 3.1.2.3 Ultraschall – Steigerungsbegründungen der Ziffern 410 und 420 3.1.2.4 Begründungen - in der Regel bei Untersuchungsziffern 3.1.2.5 Allgemeine Begründungen – z.B. bei Operationen für den Schwierigkeitsgrad	12 12 13 13 13 14 14
3.2.	. Sachkosten	15
4. 4.1 4.2	FALLBEISPIELE MIT ABRECHNUNGSMÖGLICHKEITEN Beispiel 1: Urologische Vorsorgeuntersuchungen für den Mann Beispiel 2: Abklärung Prostatabeschwerden mit beg. ED Beispiel 3: Verlaufskontrolle bei bek. PH-Patienten Beispiel 4a: Hämaturieabklärung beim Mann	16 16 20
	Beispiel 4b: Hämaturieabklärung bei der Frau Beispiel 5: Abklärung Prostatabeschwerden mit beginnender ED – erweiterte Abklärung und/oder Beispiel 6: Verlaufskontrolle bekannter PH-Patienten – erweiterte Abklärung	22 22
4.6 4.7	Beispiel 7: Erweiterte Abklärung bei Urge-Inkontinenz — Urodynamik Beispiel 8: Abklärung Mikrohämaturie beim Mann — erweiterte Abklärung Beispiel 9: Abklärung Mikrohämaturie bei der Frau — erweiterte Abklärung Beispiel 10: Keimdifferenzierung und Antibiogramm mit erweiterter Aufarbeitung nach pos. Keimtestung bei der Erstuntersuchung	24 28 28 30
4.10	Beispiel 11: Cystoskopie bei der Frau D Beispiel 12: Flexible Cystoskopie beim Mann — Analogziffer	31 32
4.12 4.13 4.14	Beispiel 13: Flexible Cystoskopie beim Mann — ohne Analogziffer Beispiel 14: Prostatabiopsie bei V. a. Prostatakarzinom Beispiel 15: Onkologische Nachsorge bei Prostatakarzinom Beispiel 16: Fertilitätsabklärung — Spermiogramm Beispiel 17: Sterilisation — OP Tag	33 35 36 38 38
	ALLGEMEINE ERGÄNZENDE UND BEDENKENSWERTE INFORMATIONEN R PRIVAT-ABRECHNUNG	40
NACHWORT		43
	ormationen zum Kooperationspartner Dr. Pfleger Arzneimittel GmbH agen	42 45



Vorwort Die Freiberuflichkeit –

medizinisches und ökonomisches Herzstück des ärztlichen Berufs

Zu den Kennzeichen Freier Berufe gehören besondere berufliche Qualifikationen oder Fachkenntnisse, die Voraussetzung dafür sind, persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Dienstleistungen höherer Art zu erbringen – im Interesse der Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie der Allgemeinheit.

Freiberuflichkeit bedeutet im Kontext des ärztlichen Berufes insbesondere die Pflicht, Patientinnen und Patienten gesundheitlich umfassend zu versorgen. Ebenso sind Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, sich kontinuierlich fortzubilden, um sicherzustellen, dass alle Tätigkeiten gemäß dem aktuellen Stand der Wissenschaft ausgeübt werden. Diesen umfangreichen ärztlichen Verpflichtungen stehen als explizite Rechte eines Freien Berufes gegenüber: die eigene Gebührenordnung, die ärztliche Selbstverwaltung und die Möglichkeit, eigene Versorgungswerke zu unterhalten.

Aktuell gerät das Gleichgewicht von Verpflichtungen und Rechten des ärztlichen Berufstandes zunehmend in Schieflage. So wird seit Jahrzehnten nicht nur die erforderliche Anpassung der ärztlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) – und damit die leistungsgerechte Honorierung – verschleppt, sondern es greifen verstärkt auch immer neue gesetzliche Regelungen und Abrechnungsmechanismen in die tägliche ärztliche Arbeit ein. Der Frust der Ärzteschaft steigt deshalb berechtigterweise. Als Berufsverband für die ambulante und stationäre Urologie fordert der BvDU daher die Erhaltung und Stärkung der unabhängigen Ausübung unseres Freien Berufes in Klinik und Praxis. Die freie ärztliche Entscheidung ist als konsequenter Gesellschaftsauftrag zu verstehen. Jedwede politische Einmischung in die ärztliche Selbstverwaltung muss konsequent unterbunden werden.

Das ärztliche Honorarrecht ist hierbei – basierend auf zwei grundlegenden Regularien – zentrales wirtschaftliches Fundament unserer medizinischen Tätigkeit: einerseits in Form der gesetzlichen Krankenversicherung durch den einheitlichen Bewertungsmaßstab für Ärztinnen und Ärzte (EBM) und andererseits in Form der privaten Krankenversicherung durch die GOÄ. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht der BvDU-Vorstand davon aus, dass eine neue GOÄ in absehbarer Zeit vom Bundesgesundheitsministerium als verantwortlichem Ordnungsgeber de facto nicht gewünscht und daher nicht auf den Weg gebracht wird. Seit Jahrzehnten werden Inflationsentwicklung und medizinische Innovation in der Fortschreibung der GOÄ ausgeblendet. Um die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Verweigerungshaltung des Ordnungsgebers auf die ambulante und stationäre ärztliche Tätigkeit zumindest in Teilen zu "heilen", empfiehlt der Berufsverband seinen Mitgliedern, von den Möglichkeiten einer begründeten Faktorensteigerung konsequent und umfassend Gebrauch zu machen.

Mit dieser Handreichung zur GOÄ erhalten Sie grundlegende Informationen, unter welchen Bedingungen Faktorensteigerungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gerechtfertigt sind und anerkannt werden. Verbunden mit der dringenden Bitte und Aufforderung, diese Möglichkeiten und Optionen der Abrechnung umfassend anzuwenden.

Ausdrücklich möchten wir darauf hinweisen, dass Grundlage dieser Handreichung die aktuelle Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und die Empfehlungen der Bundesärztekammer sind. Die Handreichung enthält die der Abrechnung ärztlicher Leistungen gemäß GOÄ zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen, wie auch juristische Sichtweisen und Auslegungsmöglichkeiten.